

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.540.272 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.841.081 EUR
mit einem Saldo von	699.191 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.750 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.000 EUR
mit einem Saldo von	-36.250 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	662.941 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.461.252 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.380.675 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.060.400 EUR
mit einem Saldo von	-679.725 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	880.596 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.428.234 EUR
mit einem Saldo von	-547.638 EUR
ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.233.889 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 880.596 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 400.000 EUR sowie nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG (Land)) in Höhe von 480.596 EUR enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 8

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 20 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
- zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 50 % als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.

- (2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 10 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
 - d) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
- betragen.

Hünfeld, den 21.12.2018

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

gez.

.....
Stefan Schwenk, Bürgermeister

